

BStGer RR.2018.254 vom 27. März 2019

Bundesstrafgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.254

FR: TPF RR.2018.254 du 27 mars 2019

IT: TPF RR.2018.254 del 27 marzo 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Brasilien ist primär der Vertrag vom 12. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.919.81; nachfolgend "Rechtshilfevertrag Brasilien") massgebend. Ausserdem gelangen vorliegend, soweit direkt anwendbar, das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21) sowie die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56) zur Anwendung.

- 4 -

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, N. 229), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.). Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren anwendbar (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 7 Abs. 1 BG-RVUS; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2.1

Die Verfügung, mit welcher eine Vermögenssperre angeordnet wird, ist eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 80e Abs. 2 IRSG. Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie

einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Die Kontoinhaber können bei der Behörde, welche diese Massnahme angeordnet hat, jederzeit die Aufhebung der Sperre beantragen (BGE 129 II 449 E. 2.5). Auch der Entscheidung, mittels welchem die ausführende Behörde ein solches Gesuch um Aufhebung der Beschlagnahme abweist, stellt eine Zwischenverfügung dar, denn er beendet das Beschlagnahmeverfahren nicht. Die Vermögenssperre kann zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden, was grundsätzlich zur Gewährung des Rechtsschutzes genügt. Verfügungen, die die Suche um Freigabe von Vermögenswerten abweisen, welche nach Rechtskraft der Schlussverfügung (betreffend die Beschlagnahme der Gegenstände oder Vermögenswerte) und nach längerer Zeit gestellt werden, sind prozessual ebenfalls als Schlussverfügung i.S.v. Art. 80f Abs. 1 IRSG zu qualifizieren (TPF 2007 124 E. 2). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h

- 5 -

lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird wie im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5, 6.1; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 1.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524-535).

E. 2.2

Die BA sperrte die Kontoverbindung der Beschwerdeführerin am 10. Januar 2018, womit sie im Rahmen der vorliegend angefochtenen Schlussverfügung vom 15. August 2018 zur Beschwerde gegen die Vermögenssperre (Beschlagnahme) bezüglich der auf sie lautenden Kontoverbindung legitimiert ist. Auf die auch fristgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten.

E. 3.1

Rechtshilfemassnahmen müssen verhältnismässig, mit anderen Worten für ihren Zweck tauglich, erforderlich und massvoll sein, also nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung notwendig ist (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 63 Abs. 1 IRSG). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt für die Beschlagnahme zu Sicherungszwecken, dass ihre Höhe sich nach dem mutmasslichen Verbrechenserlös richtet (BGE 130 II 329 E. 6). Bis eine Entscheidung vorliegt oder die ersuchende Behörde mitteilt, dass ein solcher nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht mehr erfolgen kann, insbesondere weil die Verjährung eingetreten ist, bleiben Gegenstände oder Vermögenswerte beschlagnahmt (Art. 33a IRSV; BGE 136 IV 4 E. 6.5).

Eine vorzeitige Freigabe beschlagnahmter Vermögenswerte ist nur möglich, wenn deren Herausgabe an den ersuchenden Staat oder Rückerstattung- und Einziehungseinschleissung durch den ersuchenden Staat von vornherein oder in- nert vernünftiger Frist unmöglich erscheinen. Das Bundesgericht hat aller- dings anerkannt, dass bei langjährigen Kontosperrungen die Gefahr einer unver- hältnismässigen Einschränkung der Eigentumsrechte der Kontoinhaber be- stehen kann (BGE 126 II 462 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 1A.335/2005

- 6 -

vom 22. März 2007 E. 3.2; TPF 2007 124 E. 8; Entscheid des Bundesstraf- gerichts RR.2007.11 vom 27. Juni 2007 E. 3.2, 4.6; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 340).

E. 3.2

Das Rechtshilfeersuchen vom 7. Dezember 2017 sowie das Urteil der

E. 3.2.1

Das in Brasilien gegen C. geführte Verfahren (Verfahrensnummer: 0510926-86.2015.4.02.5101) gehe auf den Verfahrenskomplex "Operation Lava Jato" zurück, in welchem die brasilianische Bundespolizei in Zusammenarbeit mit der brasilianischen Bundesanwaltschaft umfangreiche Untersuchungen we- gen Korruptions-, Geldwäscherei- und anderen verbrecherischen Handlun- gen im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten der halbstaatlichen Petroleo Brasileiro SA (nachfolgend "Petrobras") getätigt habe. Im Rahmen dieses Verfahrenskomplexes hätte sich der Verdacht, dass die Repräsen- tanten eines riesigen kriminellen Kartells, mutmasslich bestehend aus den Baufirmen G., E., H., I., J., K., L., M., N., O., P., Q., R., S., T. und AA. ihre deliktischen Handlungen, wie namentlich Bestechungshandlungen und Geldwäschereihandlungen, nicht nur im Zusammenhang und zum Nachteil von Petrobras verübt, sondern denselben modus operandi bei ihren mit der BB. SA geschlossenen Verträge im Zusammenhang mit dem Bau eines bra- silianischen Atomkraftwerkes angewandt hätten. Ferner habe sich in diesem Verfahrenskomplex der Verdacht erhärtet, dass C. über Bankverbindungen, die seinen Töchtern zuzurechnen seien, Bestechungsgelder angenommen und gewaschen haben soll. Die brasilianische Bundesanwaltschaft führe ge- gen ihn ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf passive Bestechung, Geldwäscherei sowie wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Wie aus dem im brasilianischen Verfahren Nr. 0510926-86.2015.4.02.5101 ergangenen Urteil vom 3. August 2016 hervorgehe, würde sich das Strafver- fahren auch gegen die Tochter von C., B., richten. Sie werde u.a. wegen Verdachts auf Geldwäscherei sowie Teilnahme an einer kriminellen Organi- sation in Brasilien strafrechtlich verfolgt (vgl. pag. RH.17.0262 1 0298–301).

E. 3.2.2

C. sei von 2005 bis 2015 Direktor der halbstaatlichen BB. SA gewesen, wel- che vom staatlichen Energieversorger Eletrobras beherrscht werde. Aus dem Urteil der 7. Kammer des Bundesstrafgerichts von Rio de Janeiro vom 3. August 2016 ergebe sich, dass C. wegen Annahme von Bestechungsgel- dern im Rahmen der Ausübung seines Amtes bei BB. SA im Zusammen- hang mit dem Bau eines Wasserdruckreaktors sowie wegen Geldwäscherei und Beteiligung an einer kriminellen Organisation bereits erstinstanzlich ver- urteilt sei. C. sei darin insbesondere für die Annahme von Bestechungsgel- dern im Zusammenhang mit der Ausschreibung bzw. Vergabe von Aufträgen

der BB. SA verurteilt worden. Dem vorgenannten Urteil ist zu entnehmen, dass C. für die Entgegennahme von Bestechungsgeldern der Baufirma K. im Umfang von mindestens BRL 3'438'500.-- (ca. CHF 903'624.--) sowie von der Baufirma R. im Umfang von mindestens BRL 1'000'000.-- (ca. CHF 262'796.--) verurteilt worden ist. C. soll namentlich eine chinesische Offshore Gesellschaft namens CC. Ltd. eingetragen auf seine Töchter, B. und DD., dazu verwendet haben, um die empfangen Bestechungsgelder zu waschen. Gemäss den brasilianischen Untersuchungsbehörden soll insbesondere am 30. Oktober 2014 eine Zahlung in der Höhe von USD 199'975.-- von einem Konto Nr. 1, lautend auf B., bei der Bank F. auf ein Konto Nr. 5 lautend auf CC. Ltd. bei der Bank EE. in Luxembourg, erfolgt sein.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin rügt, die Beschlagnahme sei unverhältnismässig. Das Rechtshilfeersuchen betreffe lediglich C. und schweige sich darüber aus, weshalb auch die Vermögenswerte der Beschwerdeführerin zu beschlagnahmen wären. Überhaupt betreffe der Sachverhalt die Beschwerdeführerin gar nicht. Ebenso wenig werde sie im brasilianischen Urteil vom 3. August 2016 erwähnt. Es ergäbe sich aus dem Urteil auch nicht, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte krimineller Herkunft wären. Damit fehle es an einem Konnex, die Konten seien freizugeben (act. 1 S. 19 f.; act. 9 S. 4 f.).

E. 3.4

Zwar zeigen das Rechtshilfeersuchen und seine Beilagen sowie die erhobenen Kontoauszüge keine Transaktionen über die Kontoverbindung der Beschwerdeführerin auf, die klarerweise deliktische Geldflüsse darstellen. Jedoch ist gemäss Formular A der Bank F., unterschrieben am 24. September 2013, B. wirtschaftlich am Konto der A. Corp. berechtigt. Brasilien ermittelt gegen B. wegen Verdachts auf Geldwäscherei sowie Teilnahme an einer kriminellen Organisation (vgl. obige Erwägung 3.2.1 Urteil der 7. Kammer des Bundesstrafgerichts von Rio de Janeiro vom 3. August 2016). Aus dem Rechtshilfeersuchen geht hervor, dass über das Konto von B. mutmasslich deliktische Gelder gewaschen worden seien (vgl. die in Erwägung 3.2.2 erwähnte Transaktion über USD 199'975.--; vgl. auch Schlussverfügung S. 8 Ziff. 15). Die Kontoeröffnung der Beschwerdeführerin liegt im mutmasslichen Deliktszeitraum, gemäss dem Urteil der 7. Kammer des Bundesstrafgerichts von Rio de Janeiro vom 3. August 2016 ist dies die Zeitspanne von Juni 2007 bis August 2015 (vgl. RH.17.0262 1 0284). In dem von der BA an Brasilien abgetretenen Strafverfahren hat sich ergeben, dass B. auch an den Konten in der Schweiz der Gesellschaften FF. SA sowie

GG. Ltd. wirtschaftlich berechtigt ist. Diese Konten seien alimentiert von Zahlungen ausgehend von mutmasslich Gruppe E. zuzuordnenden Gesellschaften (vgl. Schlussverfügung S. 8 Ziff. 14). Die vorliegende Struktur mit Schweizer Konten von ausländischen Gesellschaften gleicht derjenigen, die B. bereits zum Verschieben von mutmasslich deliktischen Geldern verwendet habe (FF. SA / GG. Ltd.). Dieser Konnex zwischen der Kontoverbindung der A. Corp. und dem Sachverhalt des ausländischen Strafverfahrens genügt für die Beschlagnahme. Die Rüge ist unbegründet.

E. 3.5

Weiter wendet die Beschwerdeführerin ein, die Sperre der gesamten Bankverbindung verletze das Verhältnismässigkeitsprinzip. Brasilien könne aus dem Urteil vom 3. August 2016 höchstens CHF 3'110'290.-- beanspruchen, während in der Schweiz durch die Schlussverfügung USD 19'900'636.-- beschlagnahmt blieben. Hinzu trete, dass die am 3. August 2016 Verurteilten solidarisch für den Schaden haften würden. Diesbezüglich sei vorliegend auch relevant, dass die Gesellschaft K. SA sich bereits zur Zahlung eines hohen Betrages verpflichtet habe (act. 1 S. 20 f.). Die bezeichneten Überweisungen im Zusammenhang mit dem Konto und dem Strafverfahren würden nie die Höhe von rund USD 19 Mio. erreichen. Der beschlagnahmte Betrag dürfe nicht die Summe überschreiten, welche der ersuchende Staat einzuziehen gedenke (act. 1 S. 22; act. 9 S. 6). Sodann dürfe das brasilianische Urteil vom 3. August 2016 nicht zu Ungunsten der Beschwerdeführerin geändert werden (Verbot der "reformatio in peius"). Die dort genannten Beträge stellten die Obergrenze möglicher Einziehungen dar. Es sei entgegen der BA zweifelhaft, ob über ein Jahr nach der Berufung des Verurteilten vom 16. Mai 2017 noch eine Anschlussberufung der brasilianischen Staatsanwaltschaft möglich sei (act. 1 S. 23; act. 9 S. 7). Ansonsten erwähne das Rechtshilfeersuchen die von der BA an Brasilien abgetretene Strafuntersuchung mit keinem Wort. Weder gebe es daher Hinweise auf zusätzliche geplante Einziehungen noch seien die von der BA erwähnten Überweisungen von EUR 6.6 Mio. und USD 8 Mio. erwähnt. Die BA überschreite ihr Ermessen, wenn sie Rechtshilfe für ein Verfahren leiste, wofür Brasilien gar keine Rechtshilfe beanspruche oder wünsche (act. 1 S. 24 f.; act. 9 S. 2 f.). Die Bestätigung der Verfahrensübernahme sei denn auch erst am 26. März 2018 erfolgt (act. 9 S. 3). Würden darin weder C. noch B. erwähnt, müsse dies doch heissen, dass Brasilien diesbezüglich keine Untersuchung führe (act. 9 S. 4). Schliesslich sei die Einziehung nach Art. 72 StGB von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation vorliegend gar nicht anwendbar. Eine solche werde von Brasilien wiederum nicht erwähnt

- 9 -

und entspreche nicht brasilianischem Einziehungsrecht (act. 1 S. 26; act. 9 S. 7).

E. 3.6

Art. 18 IRSG erfordert für vorsorgliche Massnahmen wie die Beschlagnahme vom 10. Januar 2018 nur, dass die vorgesehene Rechtshilfe nicht offensichtlich unzulässig oder unverhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_23/2018 vom 17. Januar 2018 E. 1.2). Dafür gibt es heute keine konkreten Anhaltspunkte. Das Urteil der 7. Kammer des Bundesstrafgerichts von Rio de Janeiro vom 3. August 2016 schliesst spätere Einziehungen im Verfahrenskomplex weder aus noch begrenzt es sie. Die Schweiz stellte das Übernahmeersuchen denn auch erst nach diesem Urteil, am 2. November 2016. Wiederum später, am

E. 7

Dezember 2017, ersuchte Brasilien die Schweiz um die Rechtshilfe des vorliegenden Verfahrens. Das Rechtshilfeersuchen nimmt Bezug auf dieses abgetretene Strafverfahren (pag. RH.17.0262 1 0012 2. Absatz). Die brasilianischen Behörden ersuchen ausdrücklich um die Sperre der Kontoverbindung der Beschwerdeführerin. Aus der Übernahme des Schweizer Strafverfahrens geht hervor (vgl. act. 6.3 Bestätigung vom 12. März 2018), dass in Brasilien noch stets ermittelt wird. Die BA weist bezüglich der Höhe der Beschlagnahme darauf hin, dass sich bereits aus ihrem abgetretenen Strafverfahren

Deliktserlöse über USD 8.8 Mio. sowie EUR 6 Mio. ergeben können (Schlussverfügung S. 9 f. Ziff. 21; vgl. auch act. 6 S. 5 f. Replik). Überdies ermittelt Brasilien gegen B. auch wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Nach Schweizer Recht wird bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260ter StGB), die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (Art. 72 StGB Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation). Die Beschlagnahme ist damit zulässig und weiter aufrechtzuerhalten. Die Rüge ist unbegründet.

4. Andere Rechtshilfehindernisse sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 7'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses (vgl. act. 4) in gleicher Höhe (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m.

- 10 -

Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.